

Vermieten mit der Stadt Freiburg

Wohnraumvermietung in Kooperation mit
der Stadt Freiburg
an Personen in besonderen Bedarfslagen

Inhaltsverzeichnis

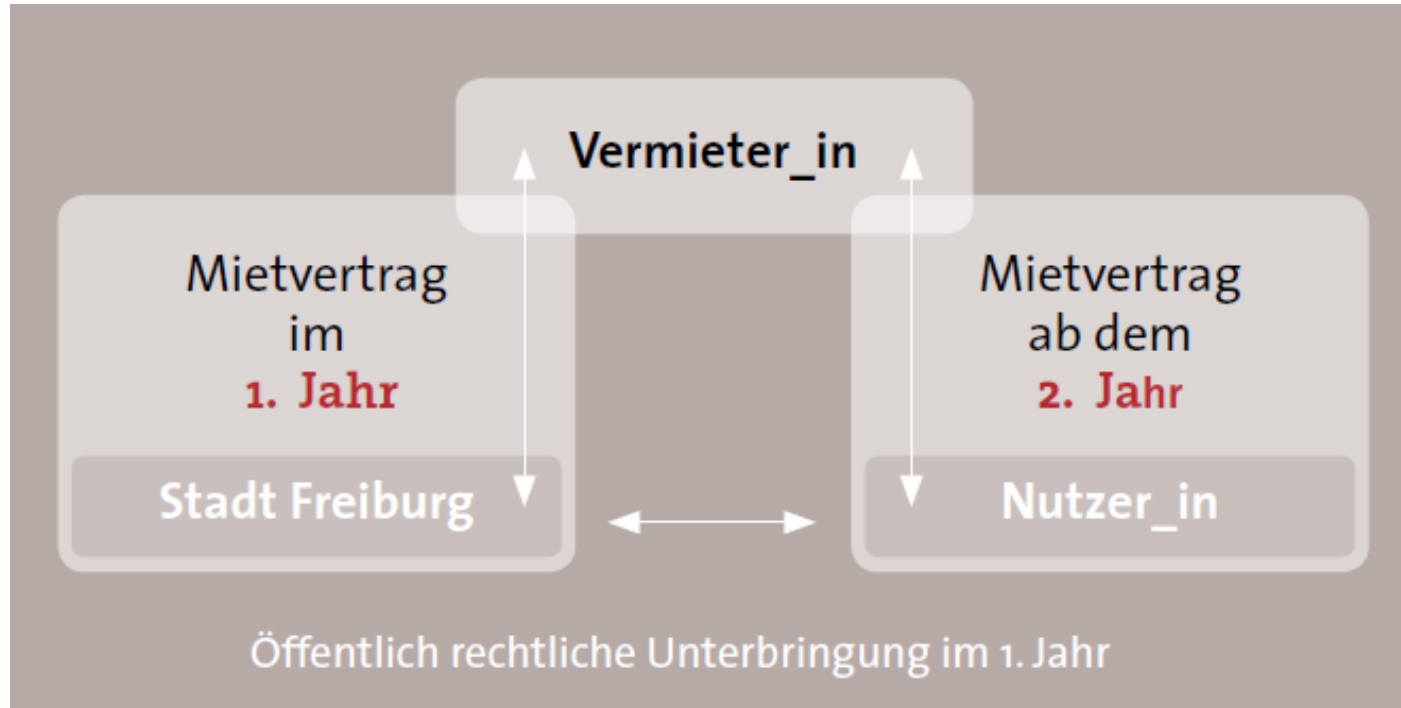
- Ziele des Konzepts
- Darstellung im Modell
- Zentrale Punkte
- Ablauf
- Kooperationsvertrag / Mietvertrag
- Mietobergrenze
- Fragen & Antworten

Ziele des Konzepts

Eine eigene Wohnung ist der zentrale Schlüssel zur gesellschaftlichen Integration sowohl für geflüchtete als auch für wohnungslose Menschen.

- Eigenständigkeit durch eigenes Mietverhältnis
- Rechte & Pflichten als Mieter
- finanzielle Ordnung
- Perspektive für Kinder
- Vermeidung von Obdachlosigkeit

Darstellung im Modell



Zentrale Punkte des Konzepts

- 10-jähriger **Kooperationsvertrag** mit der Stadt Freiburg
- Feste **Ansprechpersonen** für die gesamte Laufzeit
- **Zuschuss** bis max. 5.000,-€ bei Kooperationsbeginn
- **Mietausfallgarantie** – auch bei Leerstand
- **Renovierungskosten** können teilweise getragen werden
- Mietzins liegt innerhalb der **Mietobergrenze** der Stadt Freiburg

Ablauf

Sie haben eine freie Wohnung und melden sich bei der städtischen Wohnungsakquise:

- alle offenen Fragen werden mit Ihnen besprochen
- der Renovierungsbedarf wird bei einer Besichtigung ermittelt.
- Belegungswünsche werden berücksichtigt
- Im 1. Jahr ist die Stadt Freiburg Ihr Mietvertragspartner und belegt die Wohnung öffentlich-rechtlich
- Ab dem 2. Jahr erhalten die Bewohner_innen einen direkten Mietvertrag

Kooperationsvertrag / Mietvertrag

Kooperationsvertrag nach § 23 LWoFG

- räumt der Stadt ein 10-jähriges Belegungsrecht für die Wohnung ein
 - falls ein Mietverhältnis innerhalb dieser 10 Jahre beendet wird, verpflichtet sich der Vermieter, diese Wohnung erneut der Stadt anzubieten
- Im KO-Vertrag wird der (evtl.) gewährte Zuschuss festgehalten
 - Zuschuss wird gewährt für: notwendige Renovierungen, Ausgleich der Nachteile, die aus dieser speziellen Bindung (z. B. Einhalten der Mietobergrenzen) entstehen
 - wird anteilig zurückgefordert, wenn der KO-Vertrag außerordentlich gekündigt wird, aber auch bei sonstiger vorzeitiger Vertragsauflösung
- regelt die Vertragsmodalitäten zwischen Vermieter – Stadt – Bewohner
 - im 1. Jahr gibt es einen Mietvertrag zwischen Stadt und Vermieter
 - ab dem 2. Jahr schließen Bewohner und Vermieter einen unmittelbaren MV

Mietvertrag

... im ersten Jahr mit der Stadt Freiburg:

- Zeitlich befristeter Mietvertrag
- Gesetzliche Regelungen des Wohnraummietrechts
- Flexible Vertragsmodalitäten
- Bei Bedarf verlängerbar

... ab dem zweiten Jahr mit den Bewohner_innen:

- Zivilrechtlicher Mietvertrag
- Besondere Mieterschutzbestimmungen müssen eingehalten werden
- Laufzeit: unbefristet

Fragen & Antworten

Fragen?

Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit